VERORDNUNG (EWG) Nr. 3207/85 DER KOMMISSION

vom 15. November 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/85 zur Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost für die Weinbereitung im Weinwirtschaftsjahr 1985/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/85 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Definitionen von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost gemäß Anhang II Ziffern 5 und 5a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 schreiben für diese Erzeugnisse die Bestimmung des Refraktometerindexes nach der Methode des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 746/85 (4), vor. Anhand dieses Indexes können der Zuckergehalt und somit der potentielle Alkoholgehalt (in % vol) der betreffenden Erzeugnisse auf einfache Weise genau beurteilt werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 2273/85 der Kommission (5) ist daher in dem Sinne zu ergänzen, daß der zur Berechnung der Beihilfen erforderliche potentielle Alkoholgehalt (in % vol) des konzentrierten Traubenmostes und des rektifizierten konzentrierten Traubenmostes anhand des Refraktionsindexes ermittelt wird. Bis zum Erlaß von Gemeinschaftsbestimmungen über die Übereinstimmungstabelle zwischen dem Refraktionsindex und dem potentiellen Alkoholgehalt sind die von den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten Tabellen anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

An Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2273/85 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Der potentielle Alkoholgehalt (in % vol) der im ersten Unterabsatz genannten Erzeugnisse wird anhand der Zahl ermittelt, die — unter Verwendung der in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 vorgesehenen Methode — bei einer Temperatur von 20° C auf dem Refraktometer abgelesen wird.

Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Übereinstimmungstabellen zwischen der im zweiten Unterabsatz genannten Zahl und dem potentiellen Alkoholgehalt (in % vol) der Erzeugnisse."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 89 vom 29. 3. 1985, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 212 vom 9. 8. 1985, S. 8.